

ANPASSUNG KANTONALER GESETZE
AN DIE REVISION DES ALLGEMEINEN TEILS DES
STRAFGESETZBUCHS (AT STGB) UND AN DAS BUNDESGESETZ
ÜBER DAS JUGENDSTRAFRECHT (JUGENDSTRAFGESETZ, JSTG)

BERICHT UND ANTRAG DER ERWEITERTEN JUSTIZPRÜFUNGSKOMMISSION

VOM 20. APRIL 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat sich an zwei Sitzungen mit der Vorlage des Obergerichts und des Regierungsrats zur Anpassung kantonaler Gesetze an die Revision der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (AT StGB) und an das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG), Vorlage Nrn. 1297.1 - 11635 und 1297.2 - 11636, auseinandergesetzt. An den Kommissions-sitzungen war das Obergericht durch Iris Studer-Milz (Obergerichtspräsidentin) und Manuela Frey (Obergerichtsschreiberin/Protokoll; erste Sitzung) sowie Hanspeter Uster (Sicherheitsdirektor) und Urs Henggeler (Direktionssekretär der Sicherheits-direktion) vertreten. Der vorliegende Bericht wird wie folgt gegliedert:

1. Das Wichtigste in Kürze
2. Eintreten
3. Detailberatung
4. Finanzielle und personelle Auswirkungen
5. Inkrafttreten
6. Schlussabstimmung und Antrag

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Bundesversammlung verabschiedete am 13. Dezember 2002 die Änderung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)¹ und am 20. Juni 2003 das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)². Das neue Bundesrecht bringt eine ganze Reihe von Neuerungen, von denen einige erhebliche Anpassungen des kantonalen Rechts und damit verbunden neue Verfahren und Zuständigkeiten erfordern. So wird z.B. das bisherige Sanktionensystem vollkommen neu und flexibler geordnet, die Vollzugsmodalitäten werden vermehrt durch die Gerichte festgelegt werden müssen und die Rechte und Pflichten der Personen im Straf- und Massnahmenvollzug werden detailliert auf Bundesebene geregelt.

Gestützt auf das neue Bundesrecht sind neben der Strafprozessordnung (StPO) und dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) auch das Polizeistrafgesetz und andere Erlasse auf Gesetzesstufe zu überarbeiten. Der vorliegende Bericht beschränkt sich auf Bemerkungen zu Änderungen in der StPO und im GOG, da die anderen Erlasse in der Beratung der erweiterten Justizprüfungskommission nicht zu Bemerkungen Anlass gaben. Sämtliche beantragten Änderungen werden jedoch im Bericht und Antrag des Obergerichts und des Regierungsrats vom 11. Januar 2005 aufgeführt.

Die vorgeschlagene Revision der kantonalen Gesetze wird voraussichtlich zu einem Ausgabenzuwachs führen. Da die kostenrelevanten Änderungen aber vom Bundesrecht vorgegeben werden, kann der Kanton diesen Ausgabenzuwachs nicht beeinflussen und auch noch nicht genau beziffern.

Das neue Bundesrecht sollte ursprünglich auf Anfang 2006 in Kraft treten; dementsprechend wurde auch der Zeitplan für die Anpassungen des kantonalen Rechts festgelegt. Erst nach der ersten Sitzung der erweiterten Justizprüfungskommission beschloss der Vorsteher des EJPD im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, dem Bundesrat die Inkraftsetzung des revidierten AT StGB frühestens auf den 1. Januar 2007 zu beantragen. In der Zwischenzeit sollen Nachbesserungen am revidierten Bundesrecht vorgenommen werden. Da diese Nachbesserungen - soweit heute ersichtlich - keinen weiteren Anpassungsbedarf des kantonalen Rechts zur Folge haben werden,

¹ publiziert in BBI 2002, VIII, 8240 ff.

² publiziert in BBI 2003, IV, 4445 ff.

beschloss die erweiterte Justizprüfungskommission an ihrer zweiten Sitzung, die Beratung der Vorlage fortzusetzen und diese dem Kantonsrat zu unterbreiten.

2. Eintreten

Da die vorgeschlagenen Änderungen des kantonalen Rechts grösstenteils durch Bundesrecht vorgeben sind, war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten.

3. Detailberatung

3.1. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden³ (GOG)

Zu § 28 und 29

Angesichts der Strafkompentenz der Gemeinderäte (z.B. Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes im Ordnungsbussenverfahren, Übertretungen eines Fahr- oder Parkierverbotes auf privatem Grund) ist die Strafkompentenz der Gemeinderäte mit Bussen bis CHF 500.-- nach wie vor angemessen und braucht nicht erhöht zu werden.

Zu § 53 (neu)

Die Amtshilfe (Erteilen von Auskünften und Herausgabe von Akten zwischen verschiedenen Organen der Rechtspflege bzw. der Verwaltung) ist bereits unter dem heute geltenden Recht möglich. Allerdings ist dafür eine Entbindung vom Amtsgeheimnis erforderlich, welche gemäss § 29 Abs. 3 des Personalgesetzes durch den jeweiligen Direktionsvorsteher bzw. die Präsidenten des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts zu erteilen ist. Dieses Vorgehen ist sehr schwerfällig. Die Organe des Staates sind für eine effiziente Amtsführung darauf angewiesen, dass solche Auskünfte schnell und unbürokratisch erteilt werden können, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Obergericht und Regierungsrat schlagen vor, die Gewährung der Amtshilfe insofern zu erleichtern, als eine Entbindung vom Amtsgeheimnis gemäss Personalgesetz nur noch in Ausnahmefällen notwendig ist. In der Regel soll das ersuchte Organ selbst entscheiden können, ob die Amtshilfe erteilt wird. Im

³ vom 3. Oktober 1940, BGS 161.1

Gegenzug werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Amtshilfe (schutzwürdiges rechtliches Interesse der ersuchenden Behörde, das sich aus ihrer amtlichen Funktion ergibt, und keine überwiegenden private oder öffentliche Interessen, die dem Gesuch entgegenstehen) ausdrücklich im Gesetz festgehalten. Nach Meinung der erweiterten Justizprüfungskommission wurde damit eine ausgewogene Mischung gefunden, welche alle Interessen berücksichtigt.

Zwar sieht der neue § 53 weniger strenge Anforderungen an die Aktenherausgabe und Auskunftserteilung vor als das kantonale Datenschutzgesetz (DSG). Dieses ist jedoch auf hängige Verfahren der Zivil-, Verwaltungs- und Strafrechtspflege ohnehin nicht anwendbar (§ 3 Abs. 2 Bst. a DSG). Für rechtskräftig erledigte Verfahren wird dagegen mit § 53 eine klare gesetzliche Grundlage zur Aktenherausgabe geschaffen.

Bereits aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt sich, dass jede Art von Amtshilfe in den Akten schriftlich festgehalten wird und dass die Parteien des jeweiligen Verfahrens davon Kenntnis erhalten müssen. Eine ausdrückliche Erwähnung dieses Grundsatzes in § 53 ist daher nicht nötig. Dagegen soll nach Ansicht der erweiterten Justizprüfungskommission in § 53 einheitlich das Wort "Organ" verwendet werden. Eine Unterscheidung zwischen Organen und Behörden macht keinen Sinn.

3.2. Strafprozessordnung für den Kanton Zug⁴ (StPO)

Zu § 24 Abs. 4 (zweiter Satz)

Der Vorschlag von Obergericht und Regierungsrat entspricht Art. 220 Abs. 1 lit. c des Vorentwurfes zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung, wo festgehalten wird, die Verfahrensleitung könne Personen durch einen schriftlichen oder fernschriftlichen Vorführungsbefehl polizeilich vorführen lassen, deren sofortiges Erscheinen im Interesse des Verfahrens unerlässlich erscheine. Lediglich im Begleitbericht zum Vorentwurf wird festgehalten, von dieser Bestimmung sei zurückhaltend Gebrauch zu machen. Die erweiterte Justizprüfungskommission schlägt dagegen vor, in § 24 Abs. 4 ausdrücklich festzuhalten, dass die sofortige Vorführung nur ausnahmsweise zulässig ist.

⁴ vom 3. Oktober 1940, BGS 321.1

Zu § 44 Abs. 3

Der letzte Teilsatz von Satz 1 (, sofern seine Anwesenheit nicht erforderlich erscheint) ist zu streichen. Einerseits ist auch ohne diesen Teilsatz klar ersichtlich, dass die Entscheidung betreffend Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten im Ermessen des zuständigen Richters liegt. Andererseits soll dem Beschuldigten nicht eine zusätzliche Möglichkeit geboten werden, ein Urteil aus formellen Gründen anzufechten.

Zu § 62 Abs. 2

Die Bestimmungen über das ordentliche Untersuchungsverfahren sollen - soweit es das Bundesrecht zulässt - auch im Untersuchungsverfahren gegen Jugendliche anwendbar sein. Damit wird es zum Beispiel möglich, auch im Jugendstrafverfahren Vermögenswerte im Hinblick auf eine spätere Einziehung bereits im Untersuchungsstadium zu beschlagnahmen.

Zu § 75 Abs. 1

Diese Bestimmung wird an die Terminologie des Jugendstrafgesetzes angepasst (Ersatz von "Kinder und Jugendliche" durch "Jugendliche").

Zu § 84

Entgegen den üblichen Gepflogenheiten wird die Zuständigkeit einer bestimmten Direktion (Sicherheitsdirektion) ausdrücklich erwähnt, weil diese hier immer zuständig ist.

Zu § 87 Abs. 2

Hier wird auf Art. 380 Abs. 2 StGB, nicht JStG verwiesen. Die Bestimmung ist daher zu ergänzen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Anlässlich der zweiten Kommissionssitzung wurde über die voraussichtlichen finanziellen und personellen Auswirkungen der Vorlage diskutiert. Gemäss Angaben der Obergerichtspräsidentin sind die Kosten sehr schwer abschätzbar, bevor mit dem Gesetz tatsächlich gearbeitet wird. Der Kanton Luzern schätzt den ungefähren

Mehraufwand auf 6.4 Stellen (diese Zahl betrifft vorwiegend die Gerichte). Umgerechnet auf den Kanton Zug ergeben sich ca. 4.5 zusätzliche Stellen. Durch die Einführung des revidierten AT StGB gibt es sicher einen Mehraufwand, denn die persönliche und finanzielle Situation der Beschuldigten werden detailliert abzuklären sein. Zusätzliche Verfahren werden sich zudem mit zu einer Geldstrafe verurteilten Personen ergeben; ändert sich nämlich deren finanzielle Situation, können diese eine Anpassung bzw. Neuurteilung der Höhe der Geldstrafe verlangen. Gemäss den Ausführungen des Sicherheitsdirektors werden die Abklärungen der persönlichen Verhältnisse sicher auch für die Polizei einen Mehraufwand bringen. Auch er hielt aber fest, umfassende Prognosen seien zum heutigen Zeitpunkt unseriös. Festzuhalten ist, dass es bei allen kostenrelevanten Bestimmungen um den Vollzug von Bundesrecht geht. Ein allfälliger Ausgabenzuwachs kann daher vom Kanton nicht beeinflusst werden.

5. Inkrafttreten

Die erweiterte Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat, den Regierungsrat zu ermächtigen, die revidierten Gesetzesbestimmungen gestaffelt in Kraft zu setzen. Diejenigen Bestimmungen, welche keinen Zusammenhang mit der Revision des Bundesrechts haben, können in Kraft treten, sobald die Referendumsfrist abgelaufen ist. Dagegen muss mit den übrigen Bestimmungen zugewartet werden, bis das Bundesrecht in Kraft tritt. Da dieser Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, macht es Sinn, wenn der Regierungsrat das Inkrafttreten des kantonalen Rechts bestimmen kann.

6. Schlussabstimmung und Antrag

In der Schlussabstimmung stimmte die erweiterte Justizprüfungskommission der Vorlage Nr. 1297.2 - 11636 mit den erwähnten Änderungen bzw. Ergänzungen mit 13 : 0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g t** Ihnen die Kommission,

auf die Vorlage Nr. 1297.2 - 11636 des Obergerichts und des Regierungsrats einzutreten und ihr mit den erwähnten Änderungen bzw. Ergänzungen zuzustimmen.

Zug, 20. April 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER ERWEITERTEN
JUSTIZPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Othmar Birri